

Allgemeinverfügung der Stadt Schmölln zur Widmung von Straßen

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) hat der Technische Ausschuss des Stadtrates der Stadt Schmölln in seiner Sitzung am 06.05.2013 die Widmung von Straßen in der Stadt Schmölln beschlossen.

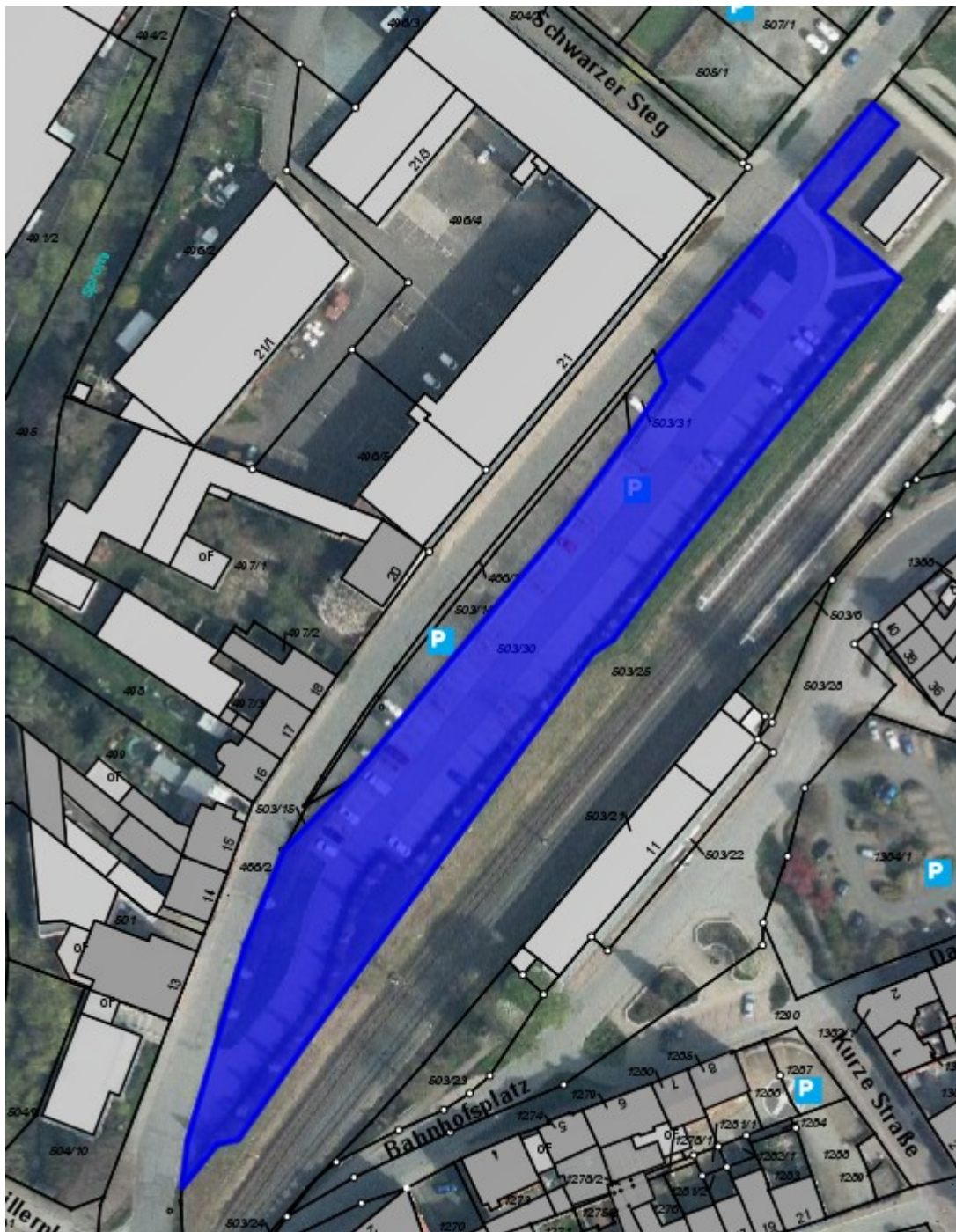
Im Vollzug dieses Ausschussbeschlusses ergeht entsprechend § 1 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Stadt Schmölln widmet öffentlich die beiden nachstehend aufgeführten und gekennzeichneten Flächen als öffentliche Straßen.

P&R-Parkplatz „Altenburger Straße“

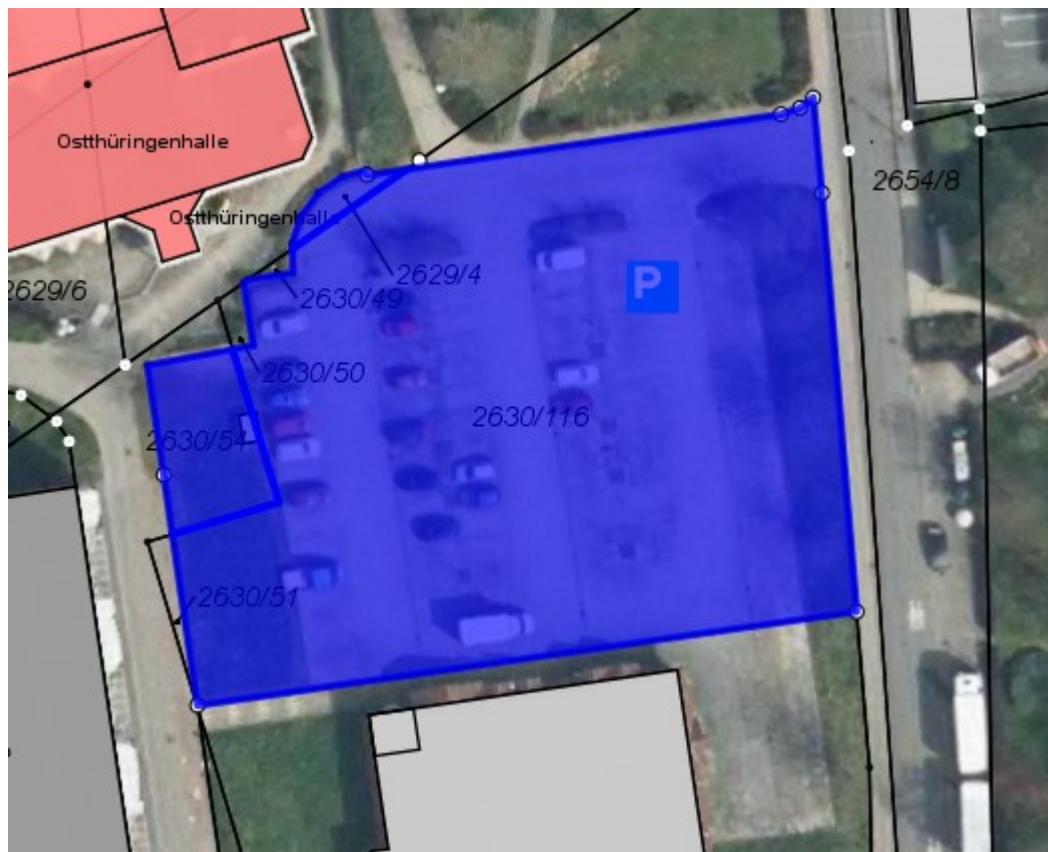
Lageplan:



Gemarkung: Schmölln
Flur:19
Flst.503/30
Lage: An der Altenburger Straße

Parkplatz Ostthüringenhalle

Lageplan:



Gemarkung: Schmölln
Flur: 15
Flst. 2630/116, 2630/54, 2629/4
Lage: An der Lohsenstraße, Nähe Lohsenstraße

2. Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
3. Die sofortige Vollziehung der Punkte 1 und 2 wird hiermit angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt 2 Wochen nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Begründungen:

Punkt 1: Nach § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 1-3 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) ist es erforderlich, diese Plätze zu widmen. Erst mit der Widmung werden neu errichtete oder bisher privatrechtliche Straßen, Wege und Plätze zu einer öffentlichen Straße im Sinne des ThürStrG und des Wegerechts. Dadurch wird jedermann der Gebrauch im Rahmen der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet.

Punkt 2: Das In-Kraft-Treten der Widmung erfolgt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung. Damit soll die Umsetzung des Beschlusses des Technischen Ausschusses erreicht werden,

Punkt 3: Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig. Die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse kann von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet werden.

Durch die Verleihung der Eigenschaft als öffentliche Straße wird eine für die Verkehrs- und Erschließungsfunktion wesentliche Eigenschaft der Straße festgelegt. Eine solche Maßnahme verletzt regelmäßig den Bürger auch nicht in seinen grundgesetzlich geschützten Rechten. Dies könnte nur ausnahmsweise der Fall sein, wenn die Widmung willkürlich erfolgt. Dafür oder für eine sonst ermessensfehlerhafte Entscheidung gibt es keine Anhaltspunkte. Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, den Beschluss nunmehr durchzusetzen und nun Straßenverkehrsrecht gilt. Anderenfalls könnte es Problemen hinsichtlich einer eindeutigen Rechtslage kommen. Die eindeutige Zuweisung der Eigenschaft einer öffentlichen Straße schließt ein privatrechtliches Straßennutzungsverhältnis aus. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenwidmung durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung erfolgen kann.

Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit einer öffentlichen Straßenwidmung gegenüber dem Interesse einzelner Privatpersonen an der Beibehaltung des bislang nicht vollzogenen Widmungsaktes.

Punkt 4: Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrungen:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Schmölln, Markt 1, 04626 Schmölln, erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Gera, Justizzentrum Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, zu stellen. Die Vollziehung kann nach § 80 Abs. 4 VwGO auch von der erlassenden Behörde oder von der Widerspruchsbehörde ausgesetzt werden.

Schmölln, den 15.06.2026

- Siegel -

Sven Schrade
Bürgermeister